



► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss  
vom 2. Dezember 2003

**Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Exkursionen von Klassen ins benachbarte Ausland**

---

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2002 den nachstehenden Anzug dem Regierungsrat überwiesen.

*„Auch im angelaufenen Schuljahr hat der Anteil von Kindern mit ausländischer Nationalität in den Basler Schulen wieder zugenommen. Damit verschärft sich ein Problem, das schon seit geraumer Zeit die Schulen beschäftigt. Will eine Lehrperson mit ihrer Klasse ins nahe Ausland reisen, so stellt sich sofort für mehrere Schülerinnen und Schüler die Frage des Grenzübertrittes. Nachforschungen über die Bedingungen für einzelne Nationalitäten können je nach Amtsstelle zu widersprüchlichen Aussagen führen. Wandertage und Exkursionen ins nahe Ausland werden auf allen Stufen, insbesondere auf der Sekundarstufe II, zu aufwändigen Unterfangen, so dass eine Hilfestellung sinnvoll und erwünscht ist. Etwas anders präsentiert sich die Situation bei Abschlussreisen, welche den ganzen europäischen Raum, inklusive die Anrainerstaaten des Mittelmeeres umfassen. Hier kann es nicht nur zu zeitraubenden Verhandlungen mit Botschaften kommen, auch die Reisekosten der Betroffenen nach Bern und die Visakosten sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der verstärkten Integrationsbemühungen ist diesen Aspekten der Mobilität die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.*

*Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:*

- *Ist es möglich, periodisch eine Übersicht über die Anforderungen für Reisen ins grenznahe Ausland (Regio) zu publizieren für die wichtigsten Herkunftsländer unserer ausländischen Schülerinnen und Schüler?*
- *Ist es möglich, vereinfachte Übertrittsbedingungen für Schulklassen ins benachbarte Ausland zu schaffen, insbesondere für die Sekundarstufe II?*
- *Wie lässt sich die Visaerteilung für die wichtigsten Zielländer von Abschlussreisen der Gymnasien und Diplomschulen vereinfachen?“*

**Allgemeines**

Viele der Kinder und Jugendlichen, welche in Basel zur Schule gehen, verfügen weder über die Schweizerische Staatsangehörigkeit, noch sind sie im Besitze eines EU/ EFTA Reisedokumentes. Sie stammen aus so genannten „Drittstaaten“ und benötigen unter Umständen für jede Einreise in einen anderen Staat ein entsprechendes Visum. Dies kann bei der Organisation von Klassenausflügen aller Art für die Betroffenen selbst, für deren Lehrpersonen aber auch für die zuständigen Behörden tatsächlich einen grossen Aufwand bedeuten. Angesichts der Regelmässigkeit, mit der solche Ausflüge stattfinden, sowie der jeweils kurzen Dauer des Aufenthaltes, stellt sich ganz allgemein die Frage nach den Möglichkeiten, die Visumsverfahren zu vereinfachen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen (Tages-)Ausflügen ins benachbarte Ausland und längeren Schulreisen (etwa Abschluss- oder Maturereisen) in entferntere Länder. Während erstere, wie unten beschrieben, problemlos sind, müssen bei längeren Reisen die Visa-Vorschriften der betreffenden Staaten in Erfahrung gebracht und beachtet werden.

### **Zu den einzelnen Fragen**

1. *Ist es möglich, periodisch eine Übersicht über die Anforderungen für Reisen ins grenznahe Ausland (Regio) zu publizieren für die wichtigsten Herkunftsländer unserer ausländischen Schülerinnen und Schüler?*

Wie weiter unten beschrieben, sind Schulausflüge von Klassen aus der Region ins benachbarte Ausland (Elsass, Baden-Württemberg) problemlos durchführbar. Hier drängt sich eine periodische Information nicht auf.

Bei Reisen in andere europäische Länder ist die Sache wesentlich komplizierter; ausserdem können die Reisevoraussetzungen je nach Staat und Nationalität der beteiligten Schülerschaft fast monatlich ändern. Aus Gründen der fast nicht zu gewährleistenden Aktualität verzichten auch die Bundesbehörden seit einiger Zeit darauf, entsprechende Listen zu publizieren und verweisen auf die jeweiligen Botschaften und Konsulate, welche für die Erteilung der entsprechenden Visa zuständig sind.

Deren Standorte sowie die Voraussetzungen des jeweiligen Staates für die Visumserteilung sind über das Internet abrufbar. Somit kann die Abklärung der Voraussetzungen für die Visumserteilung dem Einzelnen zugemutet werden. Hinzu kommt, dass bei diesem Vorgehen die Aktualität der recherchierten Angaben optimal gewährleistet ist.

2. *Ist es möglich, vereinfachte Übertrittsbedingungen für Schulklassen ins benachbarte Ausland zu schaffen, insbesondere für die Sekundarstufe II?*

### Rechtliches

In Zusammenarbeit mit der Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST PALMRAIN wurde 1997 durch Vertreter diverser Behörden aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz eine Regelung für grenzüberschreitende Schülerreisen festgelegt. Schülerinnen und Schülern (grundsätzlich nur bis zum 18. Altersjahr), welche über kein gültiges Reisedokument verfügten, sollten die Reise ins benachbarte Ausland im Klassenverband ohne grossen administrativen Aufwand ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wurde ein Formular ausgearbeitet, das beim grenzüberschreitenden Ausflug von Schulen und Jugendheimen aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft (Aargau, Solothurn und Jura kamen später hinzu), dem Département du Haut-Rhin und den Landkreisen Lörrach, Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, dem Stadtkreis Freiburg und dem Ortenaukreis als Reisedokument gilt. In diesem Formular, welches im Verlaufe der Zeit den sich wandelnden Bedürfnissen angepasst wurde, sind Angaben über die organisierende Institution, die verantwortliche

Lehrperson und das Reiseziel sowie die Personalien der mitreisenden Schülerinnen und Schüler einzutragen.

Auf Grund der guten Erfahrungen, welche mit diesem Formular gemacht wurden, entschied sich Frankreich, eine entsprechende Regelung für das gesamte Staatsgebiet einzuführen. In diesem Zusammenhang fanden am 5. Juli 2001 in Paris Verhandlungen statt, deren Inhalt ein von französischer Seite erarbeiteter Abkommensentwurf betreffend die Erleichterung grenzüberschreitender Schülerreisen war. Die angestrebte Regelung sah die gegenseitige Anerkennung einer speziellen Schülerliste als Grenzübertrittsdokument vor. Die noch ungelösten Fragen sollten auf dem Korrespondenzweg gelöst werden und der Abschluss des Abkommens schliesslich durch Notenaustausch erfolgen. In Bezug auf die Schweiz bedurfte das genannte Abkommen der Genehmigung durch den Bundesrat. Zudem musste das Fürstentum Liechtenstein angehört werden.

Das erreichte provisorische Verhandlungsergebnis mit Frankreich konnte zwar nicht alle schweizerischen Liberalisierungswünsche befriedigen, dennoch brachte das Abkommen einen bedeutenden Fortschritt, da es erlaubte, den erforderlichen rechtlichen Rahmen mit den regionalen Praktiken und Gewohnheiten, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hatten, wieder in Einklang zu bringen. Zudem wurde laut französischen Zusicherungen die Möglichkeit von adhoc-Lösungen nach Absprache mit den zuständigen Grenzbehörden nicht in Frage gestellt. Es wurde vereinbart, dass die französische Seite der Schweiz nach Abklärung der noch offenen Fragen bis spätestens September 2001 einen bereinigten Abkommensentwurf unterbreiten sollte. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Im weiteren wurde vereinbart, dass das heutige Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) mit den verbleibenden Nachbarstaaten Deutschland, Österreich und Italien die Verhandlungen für ein analoges Abkommen aufnehmen werde. Auch dieses Geschäft ist in Bern noch pendent.

Generell ist weiter anzumerken, dass das vereinfachte Verfahren für Klassenausflüge und -exkursionen nur für Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahre gilt. Für Studentinnen und Studenten sowie Fachhochschüler/-innen muss deshalb in der Regel der Weg via die ordentliche Visaerteilung beschritten werden.

#### Praxis im Verkehr mit Deutschland

Schulausflüge sind mit einem sogenannten Sammelausflugschein, der bei den beiden Dienststellen der Grenzpolizei der Kantonspolizei im Badischen Bahnhof oder im Bahnhof SNCF bezogen werden kann, problemlos. Im Ausflugschein wird der Name des „Reiseleiters“ vor Ort eingetragen und vom ausstellenden Mitarbeiter der Grenzpolizei visiert. Die Anzahl der Schüler/-innen kann von der Lehrkraft am Reisetag selbständig eingetragen werden. In der Praxis wird die Visumpflicht mit diesem Sammelausflugschein aufgehoben. Massgebend ist lediglich, dass die Schüler in der Schweiz wohnhaft sind. Im Gegenrecht akzeptiert die Schweiz dieselbe Regelung. Der Sammelausflugschein ist gebührenfrei.

### Praxis im Verkehr mit Frankreich

Mit einem sogenannten Kollektiv-Tagesschein, der bei den beiden Dienststellen der Grenzpolizei der Kantonspolizei, im Badischen Bahnhof oder Bahnhof SNCF bezogen werden kann, ist die Organisation eines Schulausfluges auch hier problemlos. Der Kollektiv-Tagesschein wird der Lehrkraft blanko und durch die Grenzpolizei visiert abgegeben. Im Gegensatz zum deutschen Ausflugschein müssen auf diesem Papier die erforderlichen Personalien aller Reiseteilnehmenden aufgeführt werden (die französischen Grenzbehörden achten auf die Vollständigkeit dieses Papiers). Die Lehrkraft haftet für die Wiederausreise der Reiseteilnehmenden. Die Visumpflicht wird mit diesem Papier auch hier faktisch aufgehoben. Im Gegenrecht akzeptiert die Schweiz dieselbe Regelung. Der Kollektiv-Tagesschein ist gebührenfrei.

### *3. Wie lässt sich die Visaerteilung für die wichtigsten Zielländer von Abschlussreisen der Gymnasien und Diplomschulen vereinfachen?*

Wie oben ausgeführt, kann hier von den kantonalen Behörden keine Vereinfachung herbeigeführt werden. Jedes Land bestimmt grundsätzlich selbst, unter welchen Voraussetzungen sie eine Person in ihr Land einreisen lässt. Nach den Erfahrungen der Grenzpolizei sind die ausländischen Botschaften in der Schweiz sehr entgegenkommend. Wichtig ist es jedoch, die Abläufe genauestens zu beachten und das Reisebegehren frühzeitig anzumelden. Es ist den Betroffenen zu empfehlen, sich direkt mit den entsprechenden Konsulaten und Botschaften in Verbindung zu setzen und ihre Anliegen dort vorzubringen.

### **Antrag**

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Exkursionen von Klassen ins benachbarte Ausland abzuschreiben.

Basel, 3. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss